



IFRS fokussiert

Prüfungsschwerpunkte der DPR 2018

Das Wichtigste in Kürze

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. hat kürzlich folgende Schwerpunkte für die Prüfungen der Abschlüsse 2017 im kommenden Jahr 2018 veröffentlicht:

1. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Anwendung wesentlicher neuer Standards im Erstanwendungsjahr
2. Ausgewählte Aspekte zu Ansatz, Bewertung und Angaben nach IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse**
3. Ausgewählte Aspekte zu IAS 7 **Kapitalflussrechnungen**
4. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen gemäß IAS 37 **Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen** sowie zugehörige Anhangangaben
5. Konzernlagebericht und Konzernklärungen
 - Dabei greift die DPR bei den ersten drei Prüfungsschwerpunkten auf die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) im Oktober 2017 veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities) zurück.
 - Die ESMA weist darauf hin, dass die Anforderungen der geänderten Rechnungslegungsrichtlinie zur Offenlegung von nicht finanziellen und die Diversität betreffenden Informationen für bestimmte Unternehmen erstmalig anzuwenden sind. Zudem stehen aufgrund ihrer anhaltenden Relevanz frühere Prüfungsschwerpunkte weiterhin im Fokus der ESMA, wozu z.B. die Darstellung der finanziellen Performance einschließlich der Anforderungen

aus den ESMA-Leitlinien über alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures, APMs) oder die Angaben zu den Auswirkungen des Brexit gehören. Diese Hinweise greift die DPR, soweit sie den Konzernlagebericht betreffen, in ihrem Prüfungsschwerpunkt Konzernlagebericht und Konzernklärungen auf.

- Die Festlegung des Prüfungsschwerpunkts zu den neuen Standards (insbesondere IFRS 9 **Finanzinstrumente**, IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** und gegebenenfalls bereits IFRS 16 **Leasingverhältnisse**) steht im Zusammenhang mit der von der ESMA veröffentlichten Untersuchung hinsichtlich der Offenlegung der erwarteten Auswirkungen der beiden für 2018 verpflichtend anzuwendenden Standards. Die ESMA stellt dabei Verbesserungsbedarf in den Abschlüssen für das Jahr 2017 fest.

Hintergrund

Zu den Aufgaben der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. gehört die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen und der zugehörigen Lageberichte bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland (§ 342b HGB). Der Prüfungsgegenstand umfasst auch die zugrunde liegende Buchführung. Prüfungen der Abschlüsse durch die DPR, die als Enforcement-Prüfungen bezeichnet werden, erfolgen

- durch Auswahl der Unternehmen mittels eines Stichprobenverfahrens (Stichprobenprüfungen),
- bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (Anlassprüfungen) oder
- auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Verlangensprüfungen der BaFin).

Die Auswahl für die Stichprobenprüfung erfolgt aufgrund eines dreistufigen kombinierten Systems, das eine risikoorientierte Auswahl sowie eine Zufallsauswahl mit Schichtung vorsieht. Auf der ersten Stufe erfolgt eine risikoorientierte Auswahl. Liegt ein konkreter Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Rechnungslegung vor und besteht ein öffentliches Interesse, so leitet die DPR sogleich eine Anlassprüfung ein. Unternehmen mit abstrakten Risiken, z.B. aus den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten, aufgrund eines erstmaligen Listings oder wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Transaktionen oder Auffälligkeiten in abgelaufenen Enforcement-Prüfungen, bilden eine Risikogruppe. Aus der Risikogruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl im Umfang von 40 Prozent gezogen. Beim geschichteten Stichprobenverfahren (zweite Stufe der Auswahl) sollen Unternehmen aus dem DAX, MDAX, SDAX und TecDAX innerhalb von vier bis fünf Jahren und die übrigen Unternehmen innerhalb von acht bis zehn Jahren geprüft werden. Auf einer dritten Stufe werden nochmals alle Unternehmen erfasst, die in dem betreffenden Jahr nicht auf der ersten und zweiten Stufe ausgewählt wurden. Aus dieser Gruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl von zehn Unternehmen gezogen. Hiervon werden drei so ausgewählt, dass keine übermäßige Belastung eines Unternehmens durch das Enforcement eintritt. Damit ist sichergestellt, dass jedes Unternehmen jederzeit zur Überprüfung ausgewählt werden kann.

Anlass- und Verlangensprüfungen können auch für das vorangegangene Jahr eingeleitet werden. Eine Prüfung eines verkürzten Abschlusses (Halbjahresfinanzberichterstattung) und eines zugehörigen Zwischenlageberichts sowie eines Zahlungsberichts erfolgt nur bei besonderem Anlass oder auf Verlangen der BaFin.

In den letzten drei Jahren hat die DPR in 13 bis 16 Prozent der abgeschlossenen Prüfungen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Stimmen die betroffenen Unternehmen den Feststellungen der DPR zu, ordnet die BaFin in der Regel deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger an.

Ist ein Unternehmen mit dem Ergebnis der Prüfung der DPR nicht einverstanden oder wirkt es an der DPR-Prüfung nicht mit, erfolgt eine Prüfung durch die BaFin.

Auf europäischer Ebene koordiniert die ESMA die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Durchsetzung der Beachtung der IFRS zu erreichen. Dazu finden regelmäßig Treffen der europäischen nationalen Enforcement-Stellen statt, in denen unter anderem aufgekommene Fragen zu IFRS-Themen besprochen werden. Ferner

Auswahlkriterien zur Einleitung einer Prüfung

Die ESMA koordiniert das europäische Enforcement

veröffentlicht die ESMA anonymisiert ausgewählte Entscheidungen nationaler Enforcement-Stellen und gibt jährlich Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities) bekannt, die von den nationalen Enforcement-Stellen wie der DPR zu berücksichtigen sind.

Allerdings ist eine Enforcement-Prüfung nicht notwendigerweise auf die Prüfungsschwerpunkte beschränkt. Der gesamte Abschluss ist Gegenstand der Betrachtung der DPR, sodass auch andere Auffälligkeiten und wesentliche unternehmensspezifische Transaktionen wie z.B. die Abbildung bedeutender Unternehmenserwerbe zum Prüfungsgegenstand werden können.

Beobachtung

Mit der Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte soll auf Verbesserungspotenzial in der Finanzberichterstattung, Herausforderungen neuer Rechnungslegungsstandards und fehlerträchtige Themenbereiche hingewiesen werden. Durch deren Beachtung lässt sich das Risiko der Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung verringern. Daher sind die Prüfungsschwerpunkte regelmäßig auch Gegenstand der Beratungen in Prüfungsausschüssen der Aufsichtsräte.

Die Prüfungsschwerpunkte im Überblick

Die ESMA hat am 27. Oktober 2017 folgende europäischen [Enforcement-Prioritäten für das Jahr 2018](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht:

1. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Anwendung wesentlicher neuer Standards in der Berichtsperiode ihrer erstmaligen Anwendung (IFRS 9 **Finanzinstrumente**, IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** und IFRS 16 **Leasingverhältnisse**)
2. Ausgewählte Aspekte zu Ansatz, Bewertung und Angaben nach IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse**
3. Ausgewählte Aspekte zu IAS 7 **Kapitalflussrechnungen**

Zudem weist die ESMA darauf hin, dass die Anforderungen der geänderten Rechnungslegungsrichtlinie zur Offenlegung von nicht finanziellen und die Diversität betreffenden Informationen für bestimmte Unternehmen erstmalig anzuwenden sind.

Aufgrund ihrer anhaltenden Relevanz stehen frühere Prüfungsschwerpunkte weiterhin im Fokus der ESMA, wozu z.B. die Darstellung der finanziellen Performance einschließlich der Anforderungen aus den [ESMA-Leitlinien über alternative Leistungskennzahlen](#) oder die Angaben zu den Auswirkungen des Brexit gehören.

Ausführungen zu den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten sind in der Anlage am Ende dieses Newsletters enthalten.

Am 23. November 2017 hat die DPR ihre [Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2018](#) bekannt gegeben, die die Abschlüsse 2017 betreffen. Dabei hat sie die oben drei genannten Schwerpunktthemen der ESMA aufgegriffen und um folgende nationale Prüfungsschwerpunkte ergänzt:

Implementierung von
IFRS 9, IFRS 15 und
IFRS 16 im Fokus

4. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen gemäß IAS 37 sowie zugehörige Anhangangaben
5. Konzernlagebericht und Konzernklärungen

Beobachtung

Da IFRS 9 und IFRS 15 zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlusses 2017 im Frühjahr 2018 bereits anzuwenden sind, geht die DPR davon aus, dass für diese neuen Standards hinreichend konkrete Berechnungen zu den Auswirkungen ihrer erstmaligen Anwendung vorliegen und offengelegt werden.

Liegt keine konkrete Berechnung der Auswirkungen der neuen Standards vor, erfolgt eine Einstufung des Unternehmens in eine Risikogruppe. Aus der Risikogruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl im Umfang von 40 Prozent gezogen. In Einzelfällen kann auch eine Anlassprüfung des Halbjahresabschlusses 2018 in Betracht kommen.

Die DPR gleicht die Angaben im Konzernabschluss zu den Auswirkungen der neuen Standards mit der internen Dokumentation zum Projektstand ab. Bei Abweichungen kann eine fehlerhafte Anhangangabe vorliegen.

Die Hinweise der ESMA zu den Anforderungen der geänderten Rechnungslegungsrichtlinie zur Offenlegung von nicht finanziellen und die Diversität betreffenden Informationen für bestimmte Unternehmen und zu der anhaltenden Relevanz früherer Prüfungsschwerpunkte zu alternativen Leistungskennzahlen (APMs) oder Angaben zu den Auswirkungen des Brexit greift die DPR, soweit sie den Konzernlagebericht betreffen, in ihrem Prüfungsschwerpunkt Konzernlagebericht und Konzernklärungen auf.

Die Prüfungsschwerpunkte im Einzelnen

Ergänzende nationale Prüfungsschwerpunkte der DPR

Ansatz und Bewertung von Rückstellungen gemäß IAS 37 sowie zugehörige Anhangangaben

Die Bilanzierung von Rückstellungen, z.B. für belastende Verträge, Rechtsstreitigkeiten, Garantien und Gewährleistungen sowie Restrukturierungen, ist mit erheblichen Ermessensspielräumen verbunden. Damit dennoch eine gewisse Transparenz für Investoren besteht, schreiben die IFRS bestimmte Anhangangaben vor.

Bei dem Prüfungsschwerpunkt zu Ansatz und Bewertung von Rückstellungen gemäß IAS 37 sowie zugehörigen Anhangangaben stehen auch folgende Einzelaspekte im Fokus der DPR:

- Verzicht auf den Ansatz wegen Unmöglichkeit einer verlässlichen Schätzung unter Beachtung der Angabepflichten
- Verzicht auf die reguläre Berichterstattung wegen Inanspruchnahme der Schutzklausel unter Beachtung der Mindestangaben
- Angaben zu Schätzungsunsicherheiten
- Gruppierung der Rückstellungen
- Angabe rückstellungsspezifischer Ertrags- und Aufwandsposten

Transparente
Berichterstattung über
Rückstellungen und
Risiken im Fokus

Nach IAS 37 kann in äußerst seltenen Fällen eine verlässliche Schätzung einer bestehenden Schuld nicht möglich sein. Bei einer solchen Ausnahme, wie sie bspw. bei bestimmten Rechtsstreitigkeiten vorliegen kann, erfolgt kein Ansatz in der Bilanz, sondern die Angabe einer Eventualschuld im Anhang. Sofern ein Ressourcenabfluss nicht unwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten zum Abschlussstichtag eine kurze Beschreibung der Eventualverbindlichkeit und Angaben bezüglich der Schätzung der finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Unsicherheiten und der Möglichkeit einer Erstattung zu machen.

Bei Rechtsstreitigkeiten können bestimmte von den IFRS geforderte Angaben von Informationen die Lage des Unternehmens ernsthaft beeinträchtigen. IAS 37 sieht dies allerdings nur in äußerst seltenen Fällen als gegeben an. Bei einem solchen Ausnahmefall muss das Unternehmen bestimmte Angaben nicht machen. Es hat jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreits darzulegen und darüber hinaus anzugeben, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden und warum.

Beobachtung

Bei einer Nichtbilanzierung einer Rückstellung wegen der Unmöglichkeit einer verlässlichen Schätzung oder der Inanspruchnahme der Schutzklausel zur Veröffentlichung bestimmter Angaben, was nach den IFRS nur in äußerst seltenen Fällen vorkommen kann, kann die DPR eine entsprechende Dokumentation und Nachweise über die zugrunde liegenden Voraussetzungen anfordern und prüfen, ob die Mindestangaben im Anhang gegeben wurden.

Auch werden von der DPR die erforderlichen Angaben zu getroffenen Ermessensentscheidungen, Schätzungsunsicherheiten, Sensitivitätsanalysen und wesentlichen Bewertungsannahmen kritisch betrachtet.

Um zusammenfassende Erläuterungen der Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten zu ermöglichen, werden diese z.B. bei ähnlicher Art der Verpflichtungen und Unsicherheiten zu Gruppen zusammengefasst. Daher kann es bspw. angebracht sein, Beträge für Gewährleistungen für unterschiedliche Produkte als eine Rückstellungsgruppe zu behandeln. Es ist jedoch nach IAS 37 nicht angebracht, Beträge für normale Gewährleistungsrückstellungen und Beträge, die durch Rechtsstreit geklärt werden müssen, als eine Gruppe von Rückstellungen zu behandeln. Daher sind im Konzernanhang z.B. Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten oder Restrukturierungen ggf. separat auszuweisen.

Wenn Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, sind nach IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben, z.B. bei der Restrukturierung eines Unternehmens oder der Auflösung von Rückstellungen bspw. aufgrund der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

Bei der Bildung einer Restrukturierungsrückstellung ist zudem darauf zu achten, dass die spezifischen Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind und ein direkter Zusammenhang zwischen den zurückgestellten Kosten und der Restrukturierungsmaßnahme besteht.

Beobachtung

Bei der Prüfung von Rückstellungen kann die DPR eine Vielzahl von Dokumenten anfordern, bspw. die interne Risikoberichterstattung, Vorstands- und Aufsichtsratssitzungsprotokolle, Verträge, Stellungnahmen von Rechtsanwälten, Klageschriften, Gerichtsprotokolle, Urteile und Restrukturierungspläne.

Konzernlagebericht und Konzernklärungen

Bei dem Prüfungsschwerpunkt Konzernlagebericht und Konzernklärungen stehen im Fokus der DPR:

- Berichterstattung über alternative Leistungskennziffern als bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren
- Darstellung potenzieller Auswirkungen des Brexit auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns
- Vorhandensein der Angaben zum Diversitätskonzept im Rahmen der Konzernklärung zur Unternehmensführung und Vorhandensein der nicht finanziellen Konzernklärung

Nach § 315 HGB hat der Konzernlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. In der Berichterstattungspraxis werden häufig auch alternative Leistungskennzahlen als bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren verwendet. Alternative Leistungskennzahlen (APMs) sind Finanzkennzahlen, die nicht im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert werden. Sie werden häufig ausgehend von in den Abschlüssen vorgelegten Zahlen durch Hinzurechnungen oder durch den Abzug von Beträgen ermittelt. Beispiele für APMs sind operatives Ergebnis, Ergebnis vor Einmalaufwendungen, EBITDA oder die Nettoverschuldung. Die ESMA hat [Leitlinien über alternative Leistungskennzahlen](#) und im Oktober 2017 aktualisierte [Fragen und Antworten](#) dazu herausgegeben. Diese ESMA-Leitlinien zielen auf eine Verbesserung der Transparenz, Vergleichbarkeit, Verlässlichkeit und Verständlichkeit der APMs ab. Bei Verwendung von APMs ist zu beurteilen, ob diese zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses beitragen. APMs sollen z.B. definiert, mit aussagekräftigen Kennzeichnungen ausgestattet, mit Vergleichsinformationen bereitgestellt und aus den Abschlüssen übergeleitet sowie ihre Relevanz und Verlässlichkeit erklärt werden. Die DPR berücksichtigt bei ihren Prüfungen zum Einklang der Lageberichterstattung mit den gesetzlichen Anforderungen des § 315 bzw. § 289 HGB die ESMA-Leitlinien sowie die in DRS 20 enthaltenen Konkretisierungen zur Berichterstattung über finanzielle Leistungsindikatoren, wozu auch APMs gehören.

Daher sollte darauf geachtet werden, ob es sich bei den in die Analyse einbezogenen Leistungsindikatoren um die bedeutsamsten handelt. Gemäß DRS 20 gehören zu den bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren diejenigen, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden (Management Approach). Von Bedeutung ist daher, dass die Berichterstattung im Lagebericht nicht im Widerspruch zur internen Berichterstattung an das Management steht. Zur Überprüfung kann die DPR auf an anderer Stelle veröffentlichte Informationen oder auch auf das interne Management-Reporting zurückgreifen. Eine ausgewogene und plausible Bericht-

Alternative
Leistungskennzahlen im
Fokus

erstattung muss zudem frei von Widersprüchen zu Beträgen im Konzernabschluss sein, z.B. zur Segmentberichterstattung. Auch ist bei der Analyse von Geschäftsverlauf und Lage anhand von Leistungsindikatoren zu achten auf eine Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben sowie die Berichterstattung im Prognosebericht unter Angabe der wesentlichen Annahmen. Bei den erforderlichen Überleitungsrechnungen von APMs zu den Abschlusszahlen ist für eine verständliche Darstellung zu sorgen. Aufmerksamkeit sollte auch einer inhaltlich zutreffenden Bezeichnung von APMs geschenkt werden. So ist wohl eine Formulierung „Bereinigung um Einmaleffekte“, die wiederkehrende Wertberichtigungen oder Restrukturierungsaufwendungen umfasst oder nur „einmalige Aufwendungen“, aber keine „einmaligen Erträge“ berücksichtigt, inhaltlich nicht sachgerecht. Auch sollte auf eine konsistente Darstellung im Zeitablauf und eine entsprechende Berichterstattung bei einer Anpassung geachtet werden.

Zur Konzernlageberichterstattung gehört auch, dass die mit dem Brexit verbundenen wesentlichen Risiken und Unsicherheiten, deren Auflösung vom Ergebnis der Brexit-Verhandlungen abhängt, beurteilt und angemessen erläutert werden. In Betracht kommt eine Beschreibung der finanziellen, operativen und strategischen Risiken, der erwarteten Auswirkungen und Unsicherheiten und des Umgangs des Managements mit diesen Risiken. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Angaben im Zusammenhang mit Liquiditätsrisiken und Darlehensrückzahlungen bei vereinbarten Kreditauflagen/Financial Covenants gelegt werden. Auch können steuerliche Risiken oder Risiken bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten bestehen, z.B. aufgrund von Produktionsverlagerungen, möglichen Rückgängen von geschätzten Cashflows, veränderten Beschaffungskosten oder der Volatilität der Finanzmärkte bzw. der Wechselkurse.

Die DPR prüft auch das Vorhandensein der Konzernklärungen. Dies betrifft sowohl die Konzernklärung zur Unternehmensführung (§ 315d HGB i.V.m. § 289f HGB) als auch die nichtfinanzielle Konzernklärung (§ 315b und § 315c i.V.m. § 289c HGB). Vgl. zur Umsetzung und Ausgestaltung der europäischen CSR-Richtlinie in den handelsrechtlichen Vorschriften unser [Update zum Bilanzstichtag 2017 – Hilfestellung zur Rechnungslegung am Geschäftsjahresende](#).

Die Konzernklärung zur Unternehmensführung enthält gegebenenfalls:

- Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex
- Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- Beschreibungen der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat
- Angaben zu Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands
- Angaben zur Einhaltung der Geschlechterquote im Aufsichtsrat
- Eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Konzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse

Auswirkungen des Brexit

Konzernklärungen zur Unternehmensführung und zu nichtfinanziellen Aspekten im Fokus

Die nichtfinanzielle Konzernerklärung enthält eine Beschreibung des Geschäftsmodells und darüber hinaus zumindest folgende Aspekte:

- Umwelt-,
- Arbeitnehmer- und
- Sozialbelange
- Achtung der Menschenrechte Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Beobachtung

Zwar erfolgt seitens der DPR grundsätzlich nur eine Prüfung auf Vorhandensein der Konzernklärungen und keine inhaltliche Prüfung, aber es können sich im Rahmen einer kritischen Durchsicht gegebenenfalls Fragen zu anderen Prüffeldern ergeben.

Am 4. Dezember 2017 wurde die Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8 (DRÄS 8) durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des [Bundesanzeigers](#) veröffentlicht. Neben redaktionellen Änderungen an den Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) ergänzt DRÄS 8 im Wesentlichen in dem DRS 20 den bisherigen Abschnitt Konzernklärung zur Unternehmensführung um Regelungen bzgl. der Angaben zum Diversitätskonzept und um einen Abschnitt „Nichtfinanzielle Konzernklärung“. Zudem werden in DRS 20 die Anforderungen zur Beschreibung des Geschäftsmodells neu gefasst.

Soweit die bekannt gemachten DRS bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses beachtet werden, wird insoweit die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermutet.

Änderungen an DRS 20

Anhang

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte

1. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Einführung wesentlicher neuer Standards in der Berichtsperiode ihrer erstmaligen Anwendung

Die ESMA hebt die Notwendigkeit einer qualitativ hochwertigen Implementierung der neuen „großen“ Standards hervor, die vom International Accounting Standards Board (IASB) zwar veröffentlicht wurden, die aber noch nicht verpflichtend anzuwenden sind. In diesem Zusammenhang betont die ESMA auch die Notwendigkeit der Kommunikation über die erwarteten Auswirkungen auf die Abschlüsse in der Berichtsperiode ihrer erstmaligen Anwendung gemäß IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler**. Dies ist insbesondere relevant für die neuen Standards zu

- Finanzinstrumenten (IFRS 9),
- Erlösen aus Verträgen mit Kunden (IFRS 15) und
- Leasingverhältnissen (IFRS 16),

die mit Beginn der Geschäftsjahre 1. Januar 2018 (IFRS 9 und IFRS 15) sowie 1. Januar 2019 (IFRS 16) in Kraft treten. Sie bringen bedeutende Veränderungen der bilanziellen Abbildung der betroffenen Geschäftsvorfälle mit sich. So können sich in der Umsatzrealisierung unter Anwendung von IFRS 15 insbesondere bei langfristigen Verträgen und Mehrkomponentenvereinbarungen Unterschiede zur bisherigen Bilanzierungspraxis ergeben. Die Umsetzung von IFRS 9 wird aufgrund des neuen Wertminderungsmodells insbesondere für Kreditinstitute erhebliche Auswirkungen mit sich bringen. Gleichwohl können sich auch für Industrieunternehmen etwa aufgrund der neuen Regelungen zum Hedge Accounting Änderungen ergeben.

Die ESMA veröffentlichte am 20. Juli 2016 eine [Stellungnahme zur Implementierung von IFRS 15](#) und am 10. November 2016 eine [Stellungnahme zur Implementierung von IFRS 9](#), die jeweils zu den neuen Standards Offenlegungsanforderungen für die Abschlüsse 2016, die Zwischenberichterstattung 2017 und auch weiterhin für die IFRS-Abschlüsse 2017 verdeutlichen.

Implementierung der neuen Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 im Fokus der ESMA

Beobachtung

Die Festlegung des Prüfungsschwerpunkts zu IFRS 9 und IFRS 15 steht im Zusammenhang mit der von der ESMA veröffentlichten Untersuchung hinsichtlich der Offenlegung der Auswirkungen der beiden für 2018 verpflichtend anzuwendenden Standards IFRS 9 und IFRS 15 in den Abschlüssen 2016 und in den Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2017 (sog. **Fact Finding Exercise**).

Zu den Auswirkungen des IFRS 15 erfolgte bei 70 Prozent der 47 untersuchten Emittenten keine Quantifizierung. Davon gaben 19 Prozent an, dass quantitative Informationen noch nicht verfügbar seien. Nur etwa 30 Prozent veröffentlichten quantitative Angaben.

Bei 81 Prozent von 48 zu den Auswirkungen von IFRS 9 untersuchten Kreditinstituten erfolgte keine entsprechende Quantifizierung in den Abschlüssen. Davon gaben 14 Prozent an, dass quantitative Informationen noch nicht verfügbar seien. Nur etwa 19 Prozent der Emittenten veröffentlichten quantitative Angaben.

Zudem stellte die ESMA nicht unternehmensspezifische inhaltsleere Angaben fest (*boilerplate disclosures*).

Die ESMA sieht daher Verbesserungsbedarf in den Abschlüssen für das Jahr 2017 hinsichtlich der quantitativen und unternehmensspezifischen Angaben.

Die ESMA erwartet, dass unternehmensspezifische qualitative und quantitative Anhangangaben über die Anwendung der neuen Standards im Einklang mit IAS 8 in den IFRS-Abschlüssen 2017 gegeben werden. Da die Abschlüsse 2017 nach Inkrafttreten von IFRS 15 und IFRS 9 (ggf. im Falle einer vorzeitigen Anwendung auch von IFRS 16) veröffentlicht werden, erwartet die ESMA, dass die Emittenten ihre Analyse für die Implementierung bis dahin im Wesentlichen abgeschlossen haben werden. Daher geht die ESMA davon aus, dass die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung der neuen Standards bekannt sein werden bzw. verlässlich schätzbar sind und damit im Anhang offengelegt werden.

Nach Auffassung der ESMA sollten die Anhangangaben Informationen zu folgenden Punkten in angemessener Granularität enthalten:

- Bilanzierungswahlrechte, die erwartungsgemäß angewendet werden, einschließlich derer zum Übergang auf die neuen IFRS und zur Anwendung von praktischen Erleichterungen
- Höhe und Art der erwarteten möglichen Auswirkungen im Vergleich zu den vorher angesetzten Beträgen

Die ESMA weist darauf hin, dass, um den Zweck des IAS 8 zu erfüllen, auf eine bloße Wiedergabe der Anforderungen der Standards verzichtet werden sollte, um das Risiko einer Überfrachtung der Abschlüsse mit inhaltsleeren Angaben zu vermeiden (*boilerplate disclosures*).

Detaillierte Empfehlungen zur Offenlegung der Auswirkungen der neuen Standards sind in einem Anhang zu den gemeinsamen Prüfungsschwerpunkten enthalten.

Umfassende Angabepflichten zu den neuen Standards

2. Ausgewählte Aspekte zu Ansatz, Bewertung und Angabevorschriften nach IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse

Im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen stehen im Fokus der ESMA:

- Immaterielle Vermögenswerte
- Anpassungen bei einer vorläufigen Bilanzierung
- Erwerbe zu einem Preis unter dem Marktwert (*bargain purchases*)
- Pflichtangebote (*mandatory tender offers*)
- Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung
- Bedingte Gegenleistungen
- Angaben zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Aus Sicht der ESMA ist sicherzustellen, dass eine Übereinstimmung zwischen den Annahmen besteht zur Bewertung von immateriellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert für Zwecke der Kaufpreisallokation und den Annahmen für einen etwaigen Wertminderungstest sowie für die Bestimmung der Abschreibungsdauer. Die ESMA weist ferner darauf hin, dass es bei der Beurteilung, ob immaterielle Vermögenswerte getrennt vom Geschäfts- oder Firmenwert bilanziert werden, zu bedeutenden Ermessensentscheidungen kommen kann, die dann gegebenenfalls offenzulegen sind.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer unvollständigen erstmaligen Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses am Ende der Berichtsperiode, in der der Unternehmenszusammenschluss stattfindet, diese Tatsache im Anhang anzugeben ist und die Vermögenswerte, Schulden, nicht beherrschenden Anteile oder Teile der gezahlten Gegenleistung anzugeben sind, für welche die erstmalige Bilanzierung unvollständig ist. Darüber hinaus sind die Gründe für die Unvollständigkeit der erstmaligen Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen sowie die Art und Höhe der im Berichtszeitraum erfassten Anpassungen offenzulegen.

Die ESMA stellt dar, dass nach IFRS 3 nur gelegentlich ein Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert vorkommen könne, der zu einer sofortigen Gewinnerfassung führt. In solchen Situationen gibt IFRS 3 Leitlinien zu den Schritten vor, die durchgeführt werden müssen, bevor ein Gewinn aus einem Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert tatsächlich und abschließend erfasst werden kann. Die ESMA erwartet, dass die von IFRS 3 geforderten Angaben gemacht werden, einschließlich Informationen über die Gründe, weshalb die Transaktion zu einem Gewinn führte. Die ESMA regt eine Offenlegung der erneuten Beurteilung von Vermögenswerten und Schulden (*reassessment*) vor Erfassung eines Gewinns an. Diese Angaben sollen gegebenenfalls deutlich machen, aus welchen Bilanzierungsbesonderheiten der Gewinn entsteht (z.B. Nichtansatz von Restrukturierungsrückstellungen) und warum dies der Fall ist.

Die ESMA weist die Emittenten auch auf die Notwendigkeit einer Analyse hin, ob ein Teil der Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses als bedingte Gegenleistung für den Erwerb der Anteile oder als Vergütung für separate Transaktionen bzw. Leistungen nach dem Unternehmenszusammenschluss anzusehen ist.

IFRS 3 enthält keine spezifischen Regelungen für den Fall, dass der Emittent durch Gesetzesvorgaben verpflichtet ist, bei Kontrollerlangung den übrigen Aktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer Anteile zu unterbreiten. Ferner sind Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung aus dem Anwendungsbereich des IFRS 3 ausgenommen. Daher erwartet die ESMA, dass für diese Fälle stetig eine im Einklang mit IAS 8 ausgewählte und sachgerechte Bilanzierungsmethode angewendet und gemäß IAS 1 offengelegt wird.

Die ESMA betrachtet die bei der Bewertung wesentlicher Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und nicht beherrschender Anteile zugrunde gelegten Annahmen und Bewertungsmethoden als für Anleger relevante Informationen, deren Offenlegung vor dem Hintergrund der Anforderungen des IAS 1 zu erwägen ist. In diesem Zusammenhang merkt die ESMA an, dass der bloße Verweis auf externe Bewertungsgutachten keine ausreichende Transparenz über die verwendeten Methoden und Bewertungsparameter bietet.

3. Ausgewählte Aspekte zu IAS 7 Kapitalflussrechnungen

Die ESMA weist darauf hin, dass IAS 7.44A, der erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Berichtsperioden anzuwenden ist, Angaben verlangt, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Änderungen von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, einschließlich Änderungen aus Zahlungsströmen und zahlungsunwirksamen Veränderungen, zu beurteilen. Obwohl es verschiedene Möglichkeiten gibt, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, empfiehlt die ESMA, die tabellarische Form der Überleitungsrechnung zu verwenden, wie sie in den illustrativen Beispielen (Illustrative Examples) zu IAS 7 dargestellt ist (vgl. hierzu unseren Newsletter IFRS fokussiert – [IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnungen](#)).

Die ESMA betont ferner die Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen über unternehmensspezifische Bilanzierungsmethoden, auf deren Basis im Einklang mit der Definition in IAS 7 die Zuordnung von Instrumenten und Fazilitäten zu Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten erfolgt. Insbesondere erwartet die ESMA, soweit relevant, Angaben darüber, ob und in welchem Umfang Kontokorrentkredite (insbesondere solche, die täglich fällig sind) und Guthaben aus Cash-Pool-Fazilitäten als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente angesehen werden.

Schließlich erinnert die ESMA daran, dass nicht nur nach IAS 7 Angaben zu verfügbaren Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten erforderlich sind, sondern auch nach IFRS 12 **Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen** eine Angabepflicht besteht zu wesentlichen (z.B. satzungsmäßigen, vertraglichen und regulatorischen) Zugriffsbeschränkungen auf die zum Konzern gehörenden Vermögenswerte, einschließlich liquider Mittel. Z.B. kann dies von Bedeutung sein bei in Ländern gehaltenen materiellen Beträgen mit Währungsumtauschbeschränkungen oder Kapitalkontrollen.

4. Weitere Überlegungen für die Abschlüsse 2017

Die ESMA weist ebenfalls darauf hin, dass zum Ende des Jahres 2017 erstmals die Anforderungen aus der sogenannten CSR-Richtlinie zur Offenlegung von nicht finanziellen und die Diversität betreffenden Informationen von bestimmten großen Unternehmen und Konzernen zu berücksichtigen sind. Dazu hat die Europäische Kommission unverbindliche [Leitlinien für die Berichterstattung über nicht finanzielle Informationen](#) veröffentlicht, die den Unternehmen helfen sollen, nicht finanzielle Informationen auf relevante, zweckdienliche, einheitliche und vergleichbare Weise offenzulegen. Die ESMA wird die Enforcement-Aktivitäten im Zusammenhang mit Informationen über nicht finanzielle und Corporate-Governance-Informationen koordinieren.

Änderungen aus der Initiative zur Verbesserung der Angaben zu IAS 7 treten in Kraft

Außerdem weist die ESMA darauf hin, dass die Rechnungslegungs- und Transparenzrichtlinien vorschreiben, dass der Lagebericht eine Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens enthält, die zusammen mit einer Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das berichtende Unternehmen ausgesetzt ist, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Die Darstellung muss eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Emittenten enthalten, gegebenenfalls ergänzt um Verweise und zusätzliche Erläuterungen zu den im IFRS-Abschluss ausgewiesenen Beträgen. Die ESMA weist dabei auf die Wichtigkeit unternehmensspezifischer Angaben zur Erfüllung dieser Anforderungen hin.

Darüber hinaus fordert die ESMA nachdrücklich auf, ihre [Leitlinien über alternative Leistungskennzahlen](#) (Alternative Performance Measures, APMs) unter Berücksichtigung der von ihr im Oktober 2017 aktualisierten [Fragen und Antworten](#) einzuhalten, wenn APMs in die Jahresfinanzberichterstattung einbezogen werden. Die ESMA erinnert die Emittenten daran zu beurteilen, ob die von ihnen im Jahresfinanzbericht verwendeten APMs zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses beitragen.

Schließlich fordert die ESMA die vom Brexit betroffenen Emittenten dazu auf, die damit verbundenen Risiken und erwarteten Auswirkungen auf ihre Geschäftsstrategie und Geschäftstätigkeit zu beurteilen und angemessen im IFRS-Abschluss oder im Lagebericht anzugeben. So nennt die ESMA als Beispiel für den IFRS-Abschluss den Ansatz und die Bewertung latenter Steuern gemäß IAS 12 **Ertragsteuern** als einen Bereich, in dem Emittenten wesentliche Risiken und Unsicherheiten offenlegen müssen, deren Auflösung vom Ergebnis der Brexit-Verhandlungen abhängt.

Anhang zu den gemeinsamen Prüfungsschwerpunkten: detaillierte Empfehlungen zur Offenlegung der Auswirkungen der neuen Standards

Überlegungen zu IFRS 9 Finanzinstrumente

Durch IFRS 9 ändert sich die Bilanzierung von Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten, die nicht zu einer Ausbuchung führen. Daher fordert die ESMA die Emittenten auf, bei entsprechender Wesentlichkeit die Änderung der Bilanzierungsmethode und ihre Auswirkungen auf die Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zuvor unter IAS 39 modifiziert wurden, im Rahmen der IAS-8-Angaben gesondert offenzulegen.

Überlegungen zur Anwendung von IFRS 9 bei Industrieunternehmen

Die ESMA erwartet von Unternehmen, dass sie Angaben zur Implementierung von IFRS 9 entsprechend ihrer Bedeutung für die Geschäftstätigkeit geben und die Auswirkungen aus der Einführung von IFRS 9 beschreiben und quantifizieren. Die ESMA weist darauf hin, dass das neue Wertminderungsmodell für alle finanziellen Vermögenswerte gilt, einschließlich der „sonstigen finanziellen Vermögenswerte“ wie z.B. gehaltene Unternehmensanleihen, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Die ESMA betont insbesondere die Notwendigkeit, die Auswirkungen der neuen Wertberichtigungsanforderungen für Forderungen zutreffend zu analysieren, insbesondere bei der Beurteilung, ob ein signifikanter Anstieg des Ausfallrisikos eingetreten ist. Gegebenenfalls können dabei aber auch Erleichterungsvorschriften, z.B. Beurteilung auf Schuldner- bzw. Portfolioebene, in Anspruch genommen werden. Für Forderungen, deren vertragliche Laufzeit länger als zwölf Monate ist, ist bei Eintreten eines signifikanten Anstiegs

Die Lageberichterstattung steht im Fokus

Auswirkungen des neuen Wertminderungsmodells für alle finanziellen Vermögenswerte

des Ausfallrisikos der während der gesamten Restlaufzeit erwartete Kreditverlust (*lifetime expected credit loss*) zu erfassen. Um die damit einhergehende Angabepflicht zu erfüllen, muss der signifikante Anstieg des Ausfallrisikos für alle Forderungen beurteilt werden.

Schließlich erwartet die ESMA, dass Industrieunternehmen die Auswirkungen der Anwendung des neuen Hedge-Accounting-Modells offenlegen, sofern dies einschlägig ist. Die dazugehörigen Angaben sollten den Nutzern ausreichende Informationen darüber liefern, welche Änderungen das Unternehmen erwartet bei der Anwendung von Hedge Accounting, beim Zusammenspiel mit dem Risikomanagement und bei den Auswirkungen auf den Abschluss.

Überlegungen zur Anwendung von IFRS 9 bei Kreditinstituten

Hinsichtlich der quantitativen Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 geht die ESMA davon aus, dass die Angaben in den Abschlüssen 2017 ausreichend granular sind, d.h. die quantitativen Auswirkungen von Klassifizierung und Bewertung, Wertminderung und Hedge Accounting sowie die Erläuterungen zu wesentlichen Einflussfaktoren der bedeutendsten Auswirkungen getrennt dargestellt werden. Wendet ein Kreditinstitut die Anforderungen bezüglich der Darstellung von Gewinnen und Verlusten aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designierten finanziellen Verbindlichkeiten gemäß IFRS 9 vorzeitig an, erwartet die ESMA einen gesonderten Ausweis der quantitativen Auswirkungen gemäß IAS 8.

Die ESMA merkt an, dass derzeit Übergangsregelungen in Erwägung gezogen werden, um die Auswirkungen von IFRS 9 auf die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen abzumildern und um von Instituten die Offenlegung ihrer Eigenmittel sowie ihrer risikobasierten Kapitalquote und Verschuldungsquote auf der Basis einer vollständigen Anwendung von IFRS 9 zu verlangen. Die ESMA fordert die Kreditinstitute auf, gegebenenfalls den Einfluss auf die Kapitalquote bei voller Anwendung von IFRS 9 und, soweit anwendbar, auf Basis einer Übergangsregelung anzugeben.

Ausführliche
Angabepflichten für
Kreditinstitute

Außerdem geht die ESMA davon aus, dass bereits in den Abschlüssen 2017 Angaben zur Anwendung von Ermessensentscheidungen veröffentlicht werden. So erwartet die ESMA von Kreditinstituten, dass sie Informationen über die getroffenen Ermessensentscheidungen

- bei der Definierung des Geschäftsmodells,
- zur Analyse, welche Verkäufe erwartungsgemäß im Einklang mit dem Geschäftsmodell „Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen“ (Hold-to-collect-Geschäftsmodell) stehen,
- zur Beurteilung eines signifikant gestiegenen Ausfallrisikos,
- zur Definition eines Ausfalls und
- zur Einbeziehung zukunftsgerichteter Informationen in das Modell erwarteter Kreditverluste (ECL-Modell)

bereitstellen.

Die ESMA geht davon aus, dass bei der Beurteilung, ob das Ausfallrisiko signifikant gestiegen ist, einige Emittenten in der Praxis eine Kombination aus absoluten und relativen Auslösern planen. Die ESMA bekräftigt jedoch, dass die Beurteilung eines signifikant gestiegenen Ausfallrisikos eine relative Beurteilung ist, bei der das Ausfallrisiko zum

Zeitpunkt der Beurteilung mit dem Ausfallrisiko bei der erstmaligen Erfassung verglichen wird, und die Verwendung absoluter Auslöser die Anwendung der Ausnahmenvorschrift für Instrumente mit einem niedrigen Ausfallrisiko (low credit risk exemption) nicht ausdehnen darf.

Der IASB hat am 12. Oktober 2017 eine Änderung an IFRS 9 veröffentlicht: **Prepayment Features with Negative Compensation** (Amendments to IFRS 9; vgl. hierzu unseren Newsletter IFRS fokussiert – [IASB veröffentlicht Änderungen und Klarstellungen an IFRS 9 zu symmetrischen Kündigungsrechten sowie Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten](#)). Bei Kreditinstituten, bei denen die Änderungen an IFRS 9 zu symmetrischen Kündigungsrechten voraussichtlich wesentliche Auswirkungen haben werden, kommt eine Erläuterung der erwarteten Auswirkungen im Anhang in Betracht.

Beobachtung

Der aktuelle EFRAG-Statusreport zur Indossierung der IFRS in der Europäischen Union lässt eine Übernahme der Änderung an IFRS 9 nicht vor Anfang 2018 erwarten.

Vorbehaltlich des Endorsement durch die EU vermeidet eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen eine erneute Anpassung der erstmals im Abschluss nach IFRS 9 zu berichtenden Beträge. Die ESMA erwartet jedenfalls von den betroffenen Emittenten eine Angabe darüber, ob sie beabsichtigen, die Änderungen vorzeitig anzuwenden oder nicht.

Schließlich weist die ESMA darauf hin, dass IFRS 9 den Umfang von erforderlichen Angaben signifikant erhöht und daher erhebliche Implementierungsanstrengungen erforderlich sind. Die Emittenten werden aufgefordert, die Informationen zu sammeln und im Voraus an den Angaben zu arbeiten, um spezifische, detaillierte und relevante Angaben bei der erstmaligen Anwendung des Standards im Jahr 2018 machen zu können. So hebt die ESMA beispielsweise die neuen Angaben zu wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten (credit impaired financial assets) und zum Hedge Accounting in IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** hervor.

Überlegungen zur Bewertung wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte (notleidende bzw. leistungsgestörte Kredite; Non-Performing Loans/NPLs)

Obwohl die Definition von notleidenden Exposures/Krediten (NPEs/NPLs) für aufsichtsrechtliche Zwecke möglicherweise weiter gefasst ist als für Rechnungslegungszwecke, verwenden viele Marktteilnehmer diese Begriffe synonym. Wenn Begriffe wie notleidende bzw. leistungsgestörte Kredite im Abschluss verwendet werden, fordert die ESMA die Kreditinstitute auf, eine klare Definition für die Nutzer zu geben, damit sie den Unterschied zwischen diesen Begriffen und den wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten gemäß IFRS 9 verstehen können.

Die ESMA erwartet insbesondere von Emittenten mit wesentlichen wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten, dass sie bei der Bewertung kritisch beurteilen, ob ihre Schätzungen zu den erwarteten Cashflows aus den NPL und gegebenenfalls aus den damit verbundenen Sicherheiten realistisch und unverzerrt sind und welche Änderungen an ihnen vorgenommen werden müssen, um nach dem ECL-Modell gemäß IFRS 9 angemessen zu sein (z.B. Einbezug von vorausschauenden Parametern, Forbearance,

Angabepflichten
und Bewertung
von notleidenden
Krediten im Fokus

erneuter Ausfall (*re-default*)). Die ESMA bestärkt Kreditinstitute mit hohen Beständen von NPLs darin, ausreichende und spezifische Angaben zu machen, und regt an, auf die für die aufsichtsrechtliche Offenlegung verwendeten Daten zurückzugreifen sowie die Transparenz und Vergleichbarkeit ihrer Offenlegungen zu wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten in ihren Abschlüssen zu verbessern.

Überlegungen im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 9 für Versicherungsunternehmen/Finanzkonglomerate

Beobachtung

Mit **Applying IFRS Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts (Amendments to IFRS 4)** hat der IASB am 12. September 2016 Änderungen an IFRS 4 **Versicherungsverträge** in Bezug auf die erstmalige Anwendung von IFRS 9 **Finanzinstrumente** veröffentlicht.

Die Änderungen an IFRS 4 zielen darauf ab, die Auswirkungen aus unterschiedlichen Erstanwendungszeitpunkten von IFRS 9 und dem Nachfolgestandard zu IFRS 4, dem am 18. Mai 2017 veröffentlichten IFRS 17 **Versicherungsverträge**, vor allem bei Unternehmen mit umfangreichen Versicherungsaktivitäten zu verringern (vgl. zu IFRS 17 unseren Newsletter IFRS fokussiert – **IFRS 17: Neue Vorschriften zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen**).

Eingeführt wurden zwei optionale Ansätze, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen von Versicherern genutzt werden können: der Überlagerungsansatz und der Aufschubansatz.

Begleitet werden beide Ansätze von zusätzlichen Angabepflichten, die ein besseres Verständnis der Auswirkungen ermöglichen sollen.

Die ESMA weist darauf hin, dass bei Anwendung des Überlagerungsansatzes IFRS 9 in vollem Umfang anzuwenden ist. Sie erwartet zudem, dass die beabsichtigte Anwendung des Überlagerungsansatzes und die erwarteten Auswirkungen aus der erstmaligen Anwendung erläutert werden.

Im Weiteren merkt die ESMA an, dass ein Unternehmen, das überwiegend Versicherungsaktivitäten vorweist, bis 2021 weiterhin IAS 39 anstelle von IFRS 9 anwenden darf. Die ESMA erwartet, dass Unternehmen, die diese Möglichkeit nutzen wollen, diese Tatsache in ihrem IFRS-Abschluss 2017 explizit offenlegen. Aufbauend auf den Grundsätzen von IAS 8 erwartet die ESMA auch, dass diese Emittenten ausreichende Informationen über getroffene Annahmen und Ermessensentscheidungen offenlegen, die bei der Feststellung getroffen wurden, dass sie die Anforderungen von IFRS 4 erfüllen und somit für die Anwendung des Aufschubs qualifizieren. Darüber hinaus hebt die ESMA hervor, dass die Emittenten, die die Anwendung von IFRS 9 aufschieben, aufgrund von IFRS 4 zusätzliche Angaben zu machen haben.

Die ESMA geht davon aus, dass Emittenten mit Versicherungsaktivitäten innerhalb eines Finanzkonglomerats, die den Aufschubansatz wählen, diese Tatsache im IFRS-Abschluss 2017 explizit offenlegen und angeben, inwiefern die Voraussetzungen für den Aufschubansatz bei ihnen erfüllt sind. Insbesondere weist die ESMA auf die Bedeutung hin, dass

Angabepflichten für
Finanzkonglomerate

die Höhe der finanziellen Vermögenswerte, für die die Anwendung von IFRS 9 aufgeschoben wird, offengelegt wird. Dies gilt auch für Art und Umfang wesentlicher Beschränkungen bei der Nutzung der Vermögenswerte des Konzerns, z.B. bezüglich eines Verbots der Übertragung von Finanzinstrumenten (gegebenenfalls beschränkt auf solche, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden) zwischen dem Versicherungssektor und jedem anderen Sektor des Finanzkonglomerats. Zu beachten ist, dass für die nicht der Versicherungsbranche angehörenden Konzerngesellschaften, für die nicht eine Aufschiebung der Anwendung von IFRS 9 in Betracht kommt, die Angaben zu den erwarteten Auswirkungen des Übergangs auf IFRS 9 im Einklang mit IAS 8 zu veröffentlichen sind.

Überlegungen zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Die ESMA beobachtet, dass die Anwendung der neuen Anforderungen des IFRS 15 zur Identifizierung von Leistungsverpflichtungen zu einer Zerlegung von Verträgen und zur Identifizierung von Erlösrealisierungsmustern führen kann, die sich von der gegenwärtigen Praxis unterscheiden. So kann nach IFRS 15 eine Beurteilung notwendig sein, wie nicht erstattungsfähige im Voraus gezahlte Entgelte mit dem Transfer von Gütern und Dienstleistungen zusammenhängen. Eine Schlussfolgerung kann sein, dass eine nach IFRS 15 notwendige Erfassung der Erlöse über einen Zeitraum von der gegenwärtigen Praxis zur Erlöserfassung abweicht.

Zudem fordert die ESMA, unter Beachtung von IFRS 15 sicherzustellen, dass eine angewandte Output-basierte Methode zur Bestimmung des Leistungsfortschritts so detailliert ist, dass auch die Güter oder Dienstleistungen bei der Ermittlung des Outputs am Bilanzstichtag einbezogen werden, für die die Verfügungsgewalt bereits auf den Kunden übertragen wurde.

Die ESMA weist die Emittenten darauf hin, dass die Leitlinien in IFRS 15 für die Unterscheidung zwischen Agent und Prinzipal auf dem Konzept der Verfügungsmacht beruhen, das sich von dem derzeit angewandten Konzept der Übertragung von „Risiken und Chancen“ unterscheidet. Daher kann unter bestimmten Umständen eine entsprechende Analyse dazu führen, dass sich Höhe und Zeitpunkt der Umsatzrealisierung ändern.

Die neuen Vorschriften zur Bestimmung des Transaktionspreises nach IFRS 15 verpflichten die Emittenten, eine variable Gegenleistung in Höhe des geschätzten Betrags zu erfassen, wenn es hochwahrscheinlich ist, dass nach Auflösung der Unsicherheit bezüglich der variablen Gegenleistung (vorbehaltlich der Ausnahme für umsatzabhängige oder verbrauchsabhängige Lizenzgebühren) keine signifikante Stornierung der Umsatzerlöse eintritt. Die ESMA weist die Emittenten darauf hin, dass die Anwendung von IFRS 15 ein gewisses Maß an Ermessensentscheidungen erfordert. IAS 18 enthält keine spezifischen Richtlinien für die Erfassung von variablen Vergütungen. Daher merkt die ESMA an, dass sich für Emittenten, die entweder niemals Erlöse aus variablen Vergütungen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie sicher geworden sind, oder auf einer von IFRS 15 abweichenden Grundlage Erlöse erfasst haben, sich Änderungen in der Erlösrealisierung ergeben können.

Die ESMA weist darauf hin, dass bei der Bestimmung des Transaktionspreises die Höhe der zu erfassenden Umsatzerlöse auch davon abhängen kann, ob ein Vertrag eine wesentliche Finanzierungskomponente enthält. In IFRS 15 sind Faktoren zur Beurteilung des Vorliegens einer signifikanten Finanzierungskomponente festgelegt. Die ESMA merkt an, dass die Emittenten eine spezifische Bilanzierungsrichtlinie festlegen müssen,

Auswirkungen der neuen Vorschrift zur Erlösrealisation

um signifikante Finanzierungskomponenten in den verschiedenen Arten von Verträgen zu erfassen und zu bewerten. Dies kann insbesondere bei künftigen Zinserhöhungen relevant werden.

Die ESMA macht darauf aufmerksam, dass IFRS 15 spezifische Leitlinien für die Erfassung von Erlösen aus Lizenzen für geistiges Eigentum einführt. Bei der Implementierung von IFRS 15 ist daher eine besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Beurteilung notwendig, ob eine Lizenzerteilung dem Kunden entweder ein Recht auf Zugang zum geistigen Eigentum des Unternehmens oder ein Recht auf Nutzung des geistigen Eigentums des Unternehmens einräumt.

IFRS 15 enthält neue Leitlinien zu Vertragskosten, die unter bestimmten Voraussetzungen zu aktivieren sind. Insbesondere weist die ESMA darauf hin, dass Kosten für die Erfüllung eines Vertrags, die in den Anwendungsbereich eines anderen Standards (wie IAS 2 **Vorräte**, IAS 16 **Sachanlagen** und IAS 38 **Immaterielle Vermögenswerte**, z.B. Personalschulungskosten) fallen, auch nach diesem anderen Standard zu bilanzieren sind. Hingegen sind Kosten, die bei der Anbahnung eines Vertrags mit einem Kunden zusätzlich anfallen, als Vermögenswert zu aktivieren, wenn das Unternehmen davon ausgeht, dass es diese Kosten zurückerlangen wird.

Überlegungen zu IFRS 16 Leasingverhältnisse

Die ESMA geht davon aus, dass bei einer vorzeitigen Anwendung von IFRS 16 die Emittenten im IFRS-Abschluss 2017 aufgeschlüsselte qualitative und quantitative Angaben zu den wesentlichen erwarteten Auswirkungen des neuen Standards in einer Weise machen können, die die Auswirkungen des neuen Standards auf den Abschluss erkennen lässt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die ESMA den Emittenten, Informationen über die gewählte Überleitungsmethode offenzulegen und zu erläutern, wie sich wichtige Ermessensentscheidungen bei Anwendung der neuen Anforderungen auf die Bilanzierung von Leasingverträgen auswirken werden, beispielsweise bei der nach IFRS 16 geforderten Analyse der Leasingdauer.

Abschließend stellt die ESMA heraus, dass nach Anwendung von IFRS 16 die im Standard geforderten Angaben zur erstmaligen Anwendung zu machen sind. Insbesondere weist die ESMA die Emittenten darauf hin, dass sie bei Anwendung des vereinfachten Übergangsansatzes verpflichtet sind, den Unterschied zwischen den nach IAS 17 angegebenen Verpflichtungen aus Operating-Leasingverhältnissen und den zum Zeitpunkt der Anwendung von IFRS 16 angesetzten Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen zu erläutern, und dass die Vergleichsinformationen nicht angepasst werden.

Leasing im Fokus

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Dr. Hans Lieck

Tel: +49 (0)69 75695 6045

hlieck@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basis-tarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.